



Umweltförderung „EURO VI - Umstellung“

Kurzinformation

Im Rahmen der Förderaktion werden Investitionen in LKW und Omnibusse zur Umstellung bzw. Umrüstung auf die Abgasnorm EURO VI gefördert.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei- und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

II. Förderung

Förderbare ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge mit Abgasnorm EURO VI:

- Omnibusse: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000 kg (Klasse M3)
- Lastkraftwagen: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg (Klasse N3)
- Sattelzugfahrzeuge, welche gemäß Ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung in die oben angeführte Gruppe fallen

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von €2.000 pro Fahrzeug.

III. Förderungskriterien

Bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges der Abgasnorm EURO VI ist im Gegenzug ein Fahrzeug der Abgasnorm EURO 0 – V stillzulegen, welches zumindest 4 Jahre im Besitz des Antragstellers ist. Eine erneute Anmeldung des stillgelegten Fahrzeuges in Österreich ist nicht zulässig und führt gegebenenfalls zur Rückforderung der Förderung. Die Stilllegung hat 3 Monate vor bzw. nach der Inbetriebnahme des neuen Fahrzeuges zu erfolgen.

Pro Unternehmen werden maximal 2 Fahrzeuge gefördert. Die Investition ist von 01.07.2018 bis 31.12.2018 durchzuführen, dh. die Rechnung bzw. der Kaufvertrag muss in diesem Zeitraum liegen.

IV. Förderbare Kosten

Es werden ausschließlich Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umstellung stehen, gefördert.

V. Antragstellung

Die Förderung ist über das Wirtschaftsförderungsportal zu beantragen, die Investition (Anschaffung des Neufahrzeuges) ist bis spätestens 3 Monate nach Einreichung durchzuführen.

Das Gesamtbudget beträgt € 100.000, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bewilligt.

VI. Benötigte Unterlagen

- Rechnung und Zahlungsbeleg (Kontoauszug)
 - Abmeldebestätigung des Altfahrzeuges
 - Zulassungsschein des Neufahrzeuges
- sind im Wirtschaftsförderungsportal hochzuladen.

VII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Umweltinvestitionen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

VIII. AnsprechpartnerInnen

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Amt der NÖ Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Ilse Himetzberger

Ilse.himetzberger@noel.gv.at

DW 16104

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.